

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 20

Mittwoch, 21.04.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 50/33 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufhebung des Sperrbezirks im Umkreis um einen Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg



50/33

**Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);**

**Aufhebung des Sperrbezirks im Umkreis um einen Geflügelbestand im Gebiet der
Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Der mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 eingerichtete Sperrbezirk wird ab dem 22.04.2021, 0.00 Uhr, aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Poing	Gesamtes Gemeindegebiet, ausgenommen der Ortsteil Grub
Pliening	Gemeindegebiet südlich der ST2082 und ST2332
Markt Schwaben	Gemeindegebiet südwestlich der ST2332 und westlich der ST2081
Anzing	Gemeindegebiet westlich der ST2081 und nördlich der EBE5, zusätzlich:
	Staudach
	Ziegelstadel
Höggerloh	
Vaterstetten	Neufarn

- Der Bereich des bisherigen Sperrbezirks wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeinde:	Ortsteil:
Poing	Gesamtes Gemeindegebiet, ausgenommen der Ortsteil Grub
Pliening	Gemeindegebiet südlich der ST2082 und ST2332
Markt Schwaben	Gemeindegebiet südwestlich der ST2332 und westlich der ST2081
Anzing	Gemeindegebiet westlich der ST2081 und nördlich der EBE5, zusätzlich:
	Staudach
	Ziegelstadel
Höggerloh	
Vaterstetten	Neufarn



3. Das bisher bestehende Beobachtungsbiet (vgl. Allgemeinverfügung vom 30.03.2021) und das unter Ziffer 2 erklärte Beobachtungsgebiet wird ab dem 02.05.2021, 0.00 Uhr, aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Markt Schwaben	Gesamtes Gemeindegebiet
Forstinning	Gesamtes Gemeindegebiet
Anzing	Gesamtes Gemeindegebiet
Hohenlinden	Neupullach
Ebersberger Forst	Westlich von Lindach Geräumt
	Eglhartinger Forst
	Anzinger Forst
Kirchseeon	Eglharting
Zorneding	Gesamtes Gemeindegebiet
Vaterstetten	Gesamtes Gemeindegebiet
Pliening	Gesamtes Gemeindegebiet
Poing	Gesamtes Gemeindegebiet

Hinweis: Hiervon bleibt das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Ebersberg gehaltenes Geflügel (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 11.03.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 12.03.2021, Nr. 9) unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.04.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

Folgende Pflichten gelten kraft Gesetz im Beobachtungsgebiet:

- a) Jeder, der im Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Ebersberg, Fachbereich Veterinärwesen, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.



- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) **Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbraucht werden.**

Gründe:

I.

Der Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 29.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 18.03.2021, wurden Gebiete des Landkreises Ebersberg zum Sperrbezirk i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. zum Beobachtungsgebiet i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 a) und b) Geflügelpest-Verordnung. Demnach sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Geflügelpest erloschen ist; im Sperrbezirk frühestens 21 Tage, im Beobachtungsgebiet frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt worden sind.



III.

Die Anordnung tritt am 22.04.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Peter Heydecker
Regierungsrat

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Ebersberg sofort zu melden.